

hören, wie es § 29 Abs 2 DSG vorsieht, sondern bspw auch Unterlassungsansprüche: Der OGH geht nämlich davon aus, dass in solchen Fällen der Eingriff in höchstpersönliche Rechte im Vordergrund steht und kein Bewertungsausspruch nach § 500 Abs 2, § 526 Abs 3 ZPO nötig ist (s auch 6 Ob 148/00h). Dann handelt es sich aber um keine „vermögensrechtliche“ Streitigkeit, was Voraussetzung für die Abgrenzung nach der Wertzuständigkeit ist (§ 49 Abs 1 JN), sondern der Anspruch unterfällt von vornherein der subsidiären landesgerichtlichen Zuständigkeit nach § 50 JN (*Simotta in Fasching/Konecny*³ § 50 JN Rz 3). Der in 6 Nc 19/21b zu § 29 Abs 2 DSG gezogenen Analogie für die örtliche Zuständigkeit bedürfte es dann jedenfalls für die sachliche Zuständigkeit nicht.

► Und auch der längst überwunden geglaubte (2 Ob 67/08d; *Spitzer in FS Konecny* 621 [627f]) Rechtssatz RS0046419, wonach Bereicherungsansprüche nicht vor die Handelsgerichte gehören, hat jüngst erneut Verwirrung gestiftet: Während der OGH die Rückforderung (womöglich) unzulässiger Kreditbearbeitungsgebühren sehr wohl der Kausalgerichtsbarkeit zuweist (6 Ob 87/24y), sollen Einsätze aus illegalem Glücksspiel vor dem allgemeinen Zivilgericht zu kondizieren sein (7 Ob 173/19w; zu Recht aA noch OLG Wien 4 R 228/96w). Mit der Abgrenzung von allgemeiner und Handelsgerichtsbarkeit setzen sich auch 10 Ob 55/25y und 3 Ob 146/25d auseinander: 10. und 3. Senat weisen jeweils eine Schadenersatzklage von Anlegern, denen eine Emittentin Nachrangdarlehen gewährt hatte und die nunmehr von der Erstellerin der fehlerhaften Jahresabschlüsse Ersatz verlangen, der Handelsgerichtsbarkeit zu. Sämtliche vorgebrachten Anspruchsgrundlagen, inklusive jener für die Haftung aus Schutzgesetzverletzung (§ 1311 ABGB), List (§ 874 ABGB) und sittenwidriger Schädigung (§ 1295 Abs 2 ABGB), fielen nämlich unter § 51 Abs 1 Z 1 JN.

Dabei überzeugt die Zuweisung eines zwar nicht gegen den direkten Vertragspartner, aber immerhin gegen die Erstellerin des Jahresabschlusses gerichteten Schadenersatzanspruchs zum HG intuitiv durchaus. Wie schwierig die Ableitung ist, zeigt aber die Begründung: Es bestehe auch bei den genannten Anspruchsgrundlagen ein ausreichend enger Zusammenhang zu den von der Bekl(!) gegenüber der Emittentin(!) übernommenen vertraglichen Pflichten, womit der Anspruch „gerade nicht auf ein ‚rein‘ deliktisches Verhalten“ gestützt sei. Der Vertrag, der zur Kausalgerichtsbarkeit führt, ist also nicht der Darlehensvertrag, sondern jener zwischen der Emittentin und der Bekl über die Erstellung der Jahresabschlüsse.

Dass das für § 51 Abs 1 Z 1 JN notwendige unternehmensbezogene Geschäft auch zwischen anderen als den Prozessparteien bestehen kann, bewegt sich dabei auf einer Linie mit der bisherigen Rsp (RS0046402; zum VmSzD bspw RS0113979). Die Grenzziehung fällt allerdings schwer, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass eine auf § 874 ABGB gestützte „Diesel-Klage“ gegen die Herstellerin sehr wohl der allgemeinen Gerichtsbarkeit unterfallen soll. Dort werde der Anspruch nämlich „unmittelbar aus dem Gesetz abgeleitet“ (9 Ob 84/18w ErwGr 8.), was der OGH vorliegend damit erklärt, dass das arglistige Verhalten „außerhalb des dortigen Kaufvertrags zwischen der Herstellerin und dem Händler“ gelegen sei.

Unterm Strich soll es also darauf ankommen, ob die List „innerhalb“ oder „außerhalb“ des zwischen Dritten abgeschlossenen Vertrags liegt. Bei einem derart schwammigen Distinguishing wird man es aber auch künftigen Kl kaum vorwerfen können, wenn sie gelegentlich danebengreifen. Umso wichtiger ist die Möglichkeit eines Überweisungsantrags (§§ 230a, 261 Abs 6 ZPO), um unliebsamen materiell- wie kostenrechtlichen Folgen einer Klagszurückweisung (*Kodek/Mayr, Zivilprozessrecht*⁶ Rz 289) zu entgehen.

Künstliche Intelligenz erreicht kein einem Höchstgericht angemessenes Argumentationsniveau

§ 285a Z 2 StPO; § 3 Abs 1 GRBG. Offenbar ohne fachliche Kontrolle durch sogenannte „künstliche Intelligenz“ erstelltes Vorbringen unter Zitierung nicht oder nicht zum angegebenen Thema existierender oberstgerichtlicher Entscheidungen und vorgeblicher, nicht aktenkundiger Verfahrensergebnisse genügt dem Erfordernis, Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen, also einen Nichtigkeit begründenden Sachverhalt auf einem dem OGH als

Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau anzuführen (vgl § 285a Z 2 StPO), nicht ansatzweise.

Strafprozessrecht

OGH 7. 10. 2025, 14 Os 95/25i (LGSt Graz 261 Hv 14/25w) Künstliche Intelligenz; Nichtigkeitsgründe; Bezeichnung; Kontrolle; Unterschrift

EVBl 2026/90

Bearbeitet von GÜNTHER REBISANT

Sachverhalt

Mit dem angefochtenen U wurde C jeweils mehrerer Vergehen des unerlaubten Umganges mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 fünfter Fall SMG (I/1) und nach § 27 Abs 1 Z 1 achter Fall SMG (I/2) sowie je eines Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 zweiter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (II/1) und nach § 28a Abs 1 fünfter Fall, Abs 4 Z 3 SMG (II/2) schuldig erkannt.

Danach hat er in L und an anderen Orten Österreichs im bewussten und gewollten Zusammenwirken mit dem abgeordnet verfolgten A vorschriftswidrig Suchtgift, nämlich 3-Chlor-Methcathinon (3-CMC),

I/ von Jänner 2023 bis zum 9. 1. 2024

1/ in zahlreichen Einzelhandlungen eingeführt, indem er insgesamt 922 Gramm von Rumänien nach Österreich transportierte;

2/ anderen überlassen, indem er die zu Punkt 1/ genannte Suchtgiftmenge im angefochtenen Urteil namentlich genannten Abnehmern mit Gewinn weitergab;

II/ vom 10. 1. bis zum 9. 8. 2024 in einer das 25-Fache der Grenzmenge (§ 28b SMG) übersteigenden Menge

Von künstlicher Intelligenz erstelltes Vorbringen in Eingaben des Angeklagten an den OGH ist durch einen befähigten Verteidiger sorgfältig zu kontrollieren.

1/ eingeführt, indem er insgesamt 2.000 Gramm (Reinsubstanz: 1.600 Gramm) von Rumänien nach Österreich transportierte;

2/ anderen überlassen, indem er die zu Punkt 1/ genannte Suchtgiftmenge im angefochtenen Urteil teils namentlich genannten Abnehmern mit Gewinn weitergab.

Der OGH hat die aus § 281 Abs 1 Z 5 sowie 9 lit a, b und c StPO ergriffene NB des Angeklagten zurückgewiesen.

Entscheidungsgründe

Der Einwand, das angefochtene U sei undeutlich (Z 5 erster Fall), weil es nicht erkennen lasse, „auf welche Feststellungen sich der Schuldspruch stützt“, nimmt bloß auf einen Satz und nicht – wie geboten (vgl RIS-Justiz RS0119370) – auf die Gesamtheit der Begründung Bezug. Eine „konkrete Darstellung von Einzelfahrten, Kommunikationsabläufen oder Zeitpunkten“ ist angesichts der – rite getroffenen – Feststellungen unter dem Aspekt der Urteilsdeutlichkeit nicht gefordert (vgl RIS-Justiz RS0117499). Angeblich nicht erörterte (Z 5 zweiter Fall) Verfahrensergebnisse zu „Medikamenteneinfluss und psychischer Überforderung“ des Bf anlässlich seiner (ursprünglich teils geständigen) Verantwortung vor der Kriminalpolizei finden sich an der von der Mängelrüge bezeichneten Fundstelle im Akt nicht (vgl aber RIS-Justiz RS0118316 [T 5]). Mit dem Umstand, dass zwei Zeuginnen ihre ursprünglich belastenden Angaben in der HV widerriefen oder relativierten, haben sich die Tatrichter ohnehin beweiswürdigend auseinandergesetzt, sodass auch insoweit der Vorwurf der Unvollständigkeit ins Leere geht. Die dritte ins Treffen geführte Zeugin (L) wurde – entgegen dem gleichsinnig erstatteten Vorbringen – in der HV gar nicht vernommen. Ein angeblicher Widerspruch (Z 5 dritter Fall) zwischen Feststellungen und Verfahrensergebnissen ist nicht Gegenstand des weiters in Anspruch genommenen NG (vgl RIS-Justiz RS0117402). Die Kritik an den beweiswürdigenden Erwägungen zur – als nicht glaubhaft verworfenen (später) leugnenden – Verantwortung des Bf als offenbar unzureichend (Z 5 vierter Fall) verfehlt ein weiteres Mal die gebotene Bezugnahme auf die Gesamtheit der Entscheidungsgründe (erneut RIS-Justiz RS0119370; vgl im Übrigen RS0106588 [T 4]). Entgegen dem Einwand der Aktenwidrigkeit (Z 5 fünfter Fall) wird die Aussage des abgesondert verfolgten P (im Ermittlungsverfahren) im U richtig wiedergegeben.

Das weitere, mit zahlreichen Fehlzitate (betreffend einerseits vorgebliche Verfahrensergebnisse, andererseits zum Großteil gar nicht oder jedenfalls nicht zum angegebenen Thema existierende oberstgerichtliche Entscheidungen) durchsetzte, offenbar ohne fachliche Kontrolle (vgl aber § 9 Abs 1 RAO; RIS-Justiz RS0120395) durch sogenannte „künstliche Intelligenz“ erstellte Vorbringen genügt dem Erfordernis, Nichtigkeitsgründe deutlich und bestimmt zu bezeichnen, also einen Nichtigkeit begründenden Sachverhalt auf einem dem Obersten Gerichtshof als Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau (vgl 11 Os 87/15 a; RIS-Justiz RS0106464 [insb T 10]) anzuführen (vgl § 285 a Z 2 StPO), nicht ansatzweise und entzieht sich daher einer inhaltlichen Erwiderung.

Anmerkung



Mag. GÜNTHER REBISANT ist Rechtsanwalt in Wien.

Bereits vier Jahre nach Inkrafttreten der StPO 1873 befand die Regierung, dass die StPO den NB bestimmte Grenzen vorzeichnet, wodurch sie ermöglicht, „in sehr vielen Fällen mit aller Bestimmtheit vorauszusehen, dass eine NB mit Aussicht auf Erfolg nicht ergriffen werden könne“. „Man musste zwar erwarten, dass diese Erkenntnis im Anfange noch nicht in die Bevölkerung Eingang finden werde; man glaubte aber hoffen zu dürfen, dass die richtige Erkenntnis über die Bedeutung dieses Rechtsmittels sich in nicht zu langer Zeit einstellen und dass dadurch sich nicht nur die Zahl der NB vermindern werde, sondern dass sich auch ein angemessenes Verhältnis rücksichtlich der NB, welche überhaupt, und solcher, welche mit Erfolg ergriffen worden sind, ergeben werde.“ Schon die damalige Erfahrung habe jedoch gezeigt, dass „an die Gerichte sehr häufig NB gelangen, welche einerseits ihrem Inhalte nach als NB nicht angesehen werden können, andererseits von unbekannter und daher unverantwortlicher Hand geschrieben sind“ (EBRV 366 BlgHH 8. Sess 5f).

Der Gesetzgeber hat daher, um die Gerichte „gegen ganz frivole NB“ zu schützen, bereits im Jahr 1877 angeordnet, dass die NB zurückgewiesen werden darf, wenn „nicht bei der Anmeldung der NB oder in der Ausführung derselben einer der [...] NG deutlich und bestimmt bezeichnet, insbesondere wenn der Thatumstand, welcher den NG bilden soll, nicht ausdrücklich oder doch durch deutliche Hinweisung angeführt ist“ und wenn diese geforderte Angabe nicht entweder zu Protokoll oder „in einer Eingabe erfolgt, welche von einem Vertheidiger [...] unterschrieben ist“ (§ 1 Z 2 und 3, § 4 Z 1 StPO; nunmehr § 285 a Z 2 und 3, § 285 d Abs 1 Z 1 StPO; Gesetz vom 31. 12. 1877, womit die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Nichtigkeitsbeschwerden ergänzt und abgeändert werden, RGrBl 1878/3; Art III Abs 1 Z 2 WV StPO 1960).

Im Jahr 1992 hat der Gesetzgeber daran anschließend für die Grundrechtsbeschwerde an den OGH angeordnet, dass in der Beschwerde anzugeben und zu begründen ist, worin der Beschwerdeführer die Verletzung des Grundrechts auf persönliche Freiheit erblickt (§ 3 Abs 1 GRBG), und verlangt, dass dies „auf einem für ein Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau“ geschieht (IA 408/A BlgNR 18. GP 16; JAB 852 BlgNR 18. GP 6; vgl dazu Kier, WK² GRBG § 3 Rz 12 bis 15).

Der OGH darf somit NB bei der nichtöffentlichen Beratung zurückweisen, wenn bei ihrer Anmeldung oder in deren Ausführung der Sachverhalt („Tatumstand“), der den Prüfungskriterien des angezogenen NG entspricht („bilden soll“), nicht deutlich und bestimmt bezeichnet ist (§ 285 a Z 2, § 285 d Abs 1 Z 1 StPO; RIS-Justiz RS0116879; RS0118415; vgl dazu Ratz, WK StPO § 285 d Rz 10). Diese Bezeichnung hat einem für ein Höchstgericht angemessenes Argumentationsniveau zu entsprechen (OGH 11. 8. 2015, 11 Os 87/15 a; RIS-Justiz RS0106464 [T 10]). Nicht verständliche Beschwerdebehauptungen sind einer inhaltlichen Erwiderung nicht zugänglich; es ist nicht Sache des Rechtsmittelgerichtes, Spekulationen darüber anzustellen, welche Bedeutung undeutliche und unbestimmte Rechtsmittelausführungen haben könnten (OGH 11. 6. 2025, 12 Os 46/25 v; 3. 5. 1988, 15 Os 54/88; RIS-Justiz RS0100167). So ist es auch nicht Aufgabe des OGH, undeutlichen pauschalen Rechtsmittel-

ausführungen jenen Sinn zuzuordnen, der dem Rechtsmittelverfasser allenfalls vorgeschwebt haben mag (OGH 21. 9. 1995, 15 Os 85/95; RIS-Justiz RS0100167 [T 1]).

Diesem Erfordernis der deutlichen und bestimmten Bezeichnung von NG auf einem für den OGH als Höchstgericht angemessenen Argumentationsniveau dient auch die Unterschrift der Eingabe durch einen Verteidiger (§ 285 a Z 3 [richtig: § 48 Abs 1 Z 5], § 285 d Abs 1 Z 1 StPO). Ein dazu berechtigter Verteidiger ist verpflichtet, die Vertretung nach dem Gesetz zu führen, und hat mit besonderer Sorgfalt auf die Richtigkeit seiner Erklärungen zu achten (vgl auch § 9 Abs 1 RAO; RIS-Justiz RS0120395; *Lehner*, RAO¹¹ § 9 Rz 10). Somit bedarf auch jede Vorbereitung oder Unterstützung der Tätigkeit des Verteidigers seiner persönlichen und sorgfältigen Kontrolle (vgl auch § 40 Abs 2 RL-BA 2015; *Engelhart*, RAO¹¹ RL-BA 2015 § 40 Rz 8 und 12).

Diese Pflicht sorgfältiger fachlicher Kontrolle durch den dazu befähigten Verteidiger gilt selbstverständlich nicht nur für natürliche Intelligenz (Rechtsanwaltsanwärter, Kanzleiangestellte), sondern auch für künstliche Intelligenz (KI). Der moderne Strafverteidiger nutzt zwar für die Ausführung einer NB heute die Unterstützung künstlicher Intelligenz. Die Verantwortung gegenüber dem Angeklagten als Auftraggeber und die Obliegenheit

gegenüber dem OGH trägt jedoch immer der Verteidiger selbst. Der OGH wiederum kann nur die eingebrachte Ausführung der NB behandeln.

Der OGH sah sich in Erledigung der NB des Angekl wieder einmal gezwungen, diese Obliegenheit bei der Ausführung einer NB aufzuzeigen. Da sich in der Eingabe zahlreiche Fehlzitate befanden, die einerseits vorgebliche Verfahrensergebnisse, andererseits zum Großteil gar nicht oder jedenfalls nicht zum angegebenen Thema existierende oberstgerichtliche Entscheidungen betrafen, ist er naheliegend davon ausgegangen („offenbar“), dass das Vorbringen von einer sogenannten „künstlichen Intelligenz“ stammt (die bekanntlich überzeugend „halluziniert“), jedoch trotz Unterschrift eines berechtigten Verteidigers ohne fachliche Kontrolle eingebracht worden ist. Der OGH hat damit einen aktuellen Gesichtspunkt eines seit 150 Jahren bestehenden Problems, das dem Rechtsschutz durch das Höchstgericht schadet und den Angeklagten um ein wirksames Rechtsmittel bringt, deutlich und bestimmt angesprochen (RIS-Justiz RS0106464 [T 11]; s auch OGH 3. 11. 2025, 12 Os 124/25i [Rz 5], in der die Beschwerde „in auffälliger Häufung E des OGH mit falschen Prüfzeichen zitiert“ und diese „auch weitgehend nicht den vorgeblichen Inhalt“ aufweisen).

Sachliche Zuständigkeit bei Verfahrensausscheidung

§ 36 StPO. Die Ausnahmebestimmung des § 36 Abs 4 zweiter Satzteil StPO, die bei einer Verfahrensausscheidung unter bestimmten Voraussetzungen die Zuständigkeitsverschiebung von einem höheren Gericht zu einem Bezirksgericht explizit vorsieht, bringt zum Ausdruck, dass eine aus der Verfahrensausscheidung resultierende Änderung der sachlichen Zuständigkeit rechtlich zulässig und vom Gesetzgeber (auch aus prozessökonomischen Überlegungen) intendiert ist. Mangels sachlicher Differenzierbarkeit kann – dem Telos der genannten Bestimmung folgend – nichts an-

deres für die Beurteilung, welcher Spruchkörper des örtlich zuständigen Gerichts einzuschreiten hat, gelten.

Strafprozessrecht

OGH 19. 11. 2025, 13 Os 100/25 t (LG Krems an der Donau 56 Hv 55/24 x)

Sachliche Zuständigkeit; Verfahrensausscheidung; Zuständigkeitsverschiebung

EvBl 2026/91

Bearbeitet von KURT KIRCHBACHER

Sachverhalt

Mit beim LG Krems an der Donau eingebrachter Anklageschrift legte die StA Krems an der Donau dem Angekl als Vergehen des schweren gewerbsmäßigen Betrugs nach §§ 146, 147 Abs 2, 148 erster Fall StGB, des schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 15, 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1 StGB, der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB sowie nach § 50 Abs 1 Z 3 WaffG beurteiltes Verhalten zur Last. Der Vorsitzende des Schöffens stellte die Rechtswirksamkeit der Anklageschrift fest.

Die Verfahrensausscheidung führte vom Schöffengericht zum Einzelrichter des LG.

In der Hauptverhandlung schied der Vorsitzende des Schöffengerichts das Verfahren hinsichtlich Diebstahls und Urkundenunterdrückung „zur Vermeidung von Verzögerungen“ aus und verfügte unter einem „im ausgeschiedenen Verfahren“ die Vertagung der Hauptverhandlung auf „unbestimmte Zeit“ (§ 27 StPO analog idF vor BGBl I 2024/157).

Mit Urteil des LG Krems an der Donau als Schöffengericht wurde der Angekl mehrerer Vergehen nach § 50 Abs 1 Z 3 WaffG schuldig erkannt, hingegen von der weiters wider ihn erhobenen Anklage gem § 259 Z 3 StPO freigesprochen. Das Urteil ist rk.

In der Folge fand vor dem Einzelrichter des LG Krems an der Donau die Hauptverhandlung gegen den Angekl wegen Vergehen des schweren Diebstahls durch Einbruch nach §§ 15, 127, 128 Abs 1 Z 5, 129 Abs 1 Z 1 StGB und der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB statt.

Der Angekl wurde je eines Vergehens des gewerbsmäßigen Diebstahls nach §§ 127, 130 Abs 1 erster Fall StGB und der Urkundenunterdrückung nach § 229 Abs 1 StGB schuldig erkannt.

In ihrer gegen dieses Urteil erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes (§ 23 StPO) führt die Generalprokuratur aus:

„Die Durchführung der Hauptverhandlung und die Fällung eines (Sach-)Urteils durch den Einzelrichter des LG Krems an der Donau im Verfahren AZ 56 Hv 55/24 x stehen mit dem Gesetz nicht im Einklang:

Die Anklage bildet die Zäsur hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts für das weitere Verfahren (*Birklbauer*,